

# - ENTWURF -

Stand: 22.02.2018

## V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

### **Rems-Murr-Kreis**

vertreten durch das Landratsamt  
- nachfolgend Kreis genannt -

und der

### **Stadt Winnenden**

vertreten durch das Bürgermeisteramt **Winnenden**  
- nachfolgend Stadt genannt -

über die

### **Anbindung des Baugebietes Adelsbach mit einem Kreisverkehrsplatz**

- nachfolgend „Maßnahme genannt –

( VNK 7122 095	NNK 7122 051	Stat. 1,461 )
( VNK 7122 095	NNK 7122 051	Stat. 1,544 )

## **I . A l l g e m e i n e s**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Vorbemerkung:

Die Beteiligten kommen überein, das entstehende Baugebiet Adelsbach über einen Kreisverkehr an die K 1847 anzuschließen. (siehe Abbildung\_1).

Die Stadt möchte zum Anschluss des neuen Wohngebietes die K 1847 zu einem einspurigen Kreisverkehrsplatz umbauen.

(2) Abgrenzung:

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden und in Eigentum und Unterhaltung des Kreises und der Stadt stehen oder übergehen.

(3) Rechtliche Grundlagen:

Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR) und alle zur Planung, zum Bau und der Unterhaltung erforderlichen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, technischen Vorschriften und Richtlinien - jeweils in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(4) Beteiligte / Baulastträger:

Baulastträger für die K 1847 ist der Kreis. Baulastträger für die Anschlussstraße in das Baugebiet und die dortigen Gehwege ist die Stadt.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Maßnahme**

(1) Beschreibung:

Zur Erschließung des geplanten Baugebiets „Adelsbach“ auf der Gemarkung der Stadt Winnenden, plant die Stadt Winnenden die HAUPTERSCHLIEßUNG von der bestehenden Backnanger Straße (K 1847) aus. Zur Verbesserung der Einfahrtsituation in das Baugebiet ist ein Kreisverkehr vorgesehen. Die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE ist Planstraße A (mit den abgehenden Erschließungsstraßen Planstraße B, C und D). Nach Stand der Entwurfsplanung vom 17.10.2016/17.11.2017 wird als Entwurfsgrundsatz ein Kreisverkehr mit einstreifig befahrener Kreisfahrbahn gewählt. In Anlehnung an das „Merkblatt für Anlagen von Kreisverkehren“ (Ausgabe 2006) wird der Außendurchmesser der Kreisfahrbahn mit 36 m, bei einstreifiger Zufahrt mit min. 3,75 m vorgesehen. Die Breite der Kreisfahrbahn soll 7,50 betragen. Die Knotenpunktfäche ist um ca. 4,5 % schräg geneigt, die Einfahrtsradien betragen im Regelfall 16 m, die Ausfahrtsradien 18 m. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppkurven für Sattelzüge überprüft.

Lediglich im Bereich der westlichen Zufahrt zum Kreisverkehr wird eine Querung der Fahrbahn für Fußgänger und Radfahrer angeordnet. Sonst existieren keine Wegeanbindungen,

die weitere Querungen der Anschlussäste durch Fußgänger oder Radfahrer erforderlich machen. Um die sichere Querung zu gewährleisten, wird die Aufstellfläche im Fahrbahnteiler mit Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer mit mind. 2,50 m Breite, die Länge der Aufstellfläche mit 4,00 m ausgeführt.

(2) Teile der Maßnahme:

Teil der Maßnahme sind alle notwendigen betriebs- und entwässerungstechnischen Einrichtungen der Straße wie Straßenentwässerung, Markierung, Beschilderung sowie die Straßenbepflanzung.

(3) Maßgebende Pläne und Unterlagen:

Im Übrigen bestimmen sich Art und Umfang der Maßnahme nach den durch das Straßenbauamt des Rems-Murr-Kreises freigegebenen Ausführungsplänen. Die Pläne werden entsprechend vor Baubeginn mit Gesehen-Vermerk freigegeben. Hierbei soll ein Vorlauf von mindestens 6 Wochen eingehalten werden. Der Vereinbarung liegt zurzeit die Entwurfsplanung vom 17.10.2016 / 17.11.2017 zu Grunde.

### § 3

#### Durchführung der Maßnahme

(1) Verpflichtung:

Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme nach den anerkannten Regeln der Baukunst geplant und ausgeführt wird und den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht. Auf § 45 Abs. 6 STVO (Verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung der Baumaßnahme) wird hingewiesen.

(2) Baurecht:

Die Herstellung des Baurechts ist bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt.

(3) Planung:

Die Planung wird vom Ingenieurbüro Bolz + Palmer Ingenieure durchgeführt. Die Planungskosten trägt die Stadt.

Die detaillierten Ausführungspläne sind dem Kreis zur Prüfung und Anbringung des Gesehen-Vermerkes rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen; Absteckung und Baubeginn sind dem Kreis rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Grunderwerb:

Der Grunderwerb wird durch die Stadt durchgeführt bzw. ist im Rahmen der Bodenordnung (Umlegungsverfahren) zum betreffenden Bebauungsplan bereits erfolgt.

(5) Bauvorbereitung:

Die Maßnahme wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis durchgeführt. Die Stadt ist zuständig für Planung, Grunderwerb, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, für die Bauüberwachung und Bauabrechnung, sowie für alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.

(6) Baudurchführung:

Der Kreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und die Qualität der Bauarbeiten und über die durchgeführten Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zu informieren; hinsichtlich der Bauarbeiten an der Kreisstraße einschließlich dem Kreisverkehrsplatz hat der Kreis das Recht, der Stadt gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

(7) Abnahme:

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von der Stadt und dem Kreis abgenommen; hierüber wird von der Stadt eine Abnahmeniederschrift gefertigt, die auch vom Kreis zu unterzeichnen ist.

(8) Gewährleistung:

Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen der von ihr ausgeführten Bauarbeiten und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. An der Abnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfristen wird der Kreis beteiligt.

(9) Freistellung von Ansprüchen Dritter:

Die Stadt stellt den Kreis von allen Ansprüchen frei, die infolge der Bauarbeiten an der Kreisstraße von Dritten erhoben werden könnten.

## II. K o s t e n

### § 4

#### Grundsatz der Kostentragung und Kostenteilungsschlüssel

(1) Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 30 (1) StrG sind sämtliche Kosten für *den verkehrsgerechten Umbau der Einmündung zum Kreisverkehrsplatz* von der Stadt als Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Stadtstraße zu tragen.

(2) Kostentragung:

Die Baukosten für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der notwendigen Markierung, Beschilderung und Wegweisung sowie der Baustelleneinrichtung und der Verkehrssicherung werden von der Stadt zu 100 % getragen. Der Kreis übernimmt keine Kosten.

(3) Planabweichungen:

Die Kosten für nachträgliche, einseitig veranlasste Planabweichungen gehen vollständig zu Lasten des Veranlassers.

### § 5

#### Kostenteilungsmasse und Kostenanteile

(1) Kostenteilungsmasse und Baukosten:

Entsprechend § 4 Abs. 2 findet für den Kreisverkehrsplatz keine Kostenteilung statt.

### § 6

#### Unterhaltungskosten, Ablösung, Vorteilsausgleich

(1) Rechtliche Grundlagen:

Gemäß §31 (3) StrG sind die Kosten für die zusätzlichen Unterhaltungsmehraufwendungen an der K 1847 von der Stadt dem Kreis zu erstatten und abzulösen.

(2) Ablösung, Ausgleich:

Der **Ablösebetrag** beträgt gemäß Anlage 2 dieser Vereinbarung 41.700 €. Dieser Pauschalbetrag wird nach Abnahme der Baumaßnahme auf Anforderung des Kreises zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Verwaltungskosten**

(1) Verwaltungskosten:

Die Stadt erstattet dem Kreis einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,5 % der gesamten Herstellungskosten des Kreisverkehrsplatzes für Verwaltungstätigkeiten und Unterstützung bei der Aufstellung und Prüfung der Unterlagen und Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Grunderwerb und Schlussvermessungskosten**

(2) Grunderwerb:

Der Grunderwerb wurde vollständig durch die bereits erfolgte Baulandumlegung der Stadt abgeschlossen.

(3) Schlussvermessungskosten:

Sämtliche Kosten für die durch das Landratsamt beauftragte Änderung der Straßendatenbank (SIB) trägt die Stadt.

## **§ 9**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

(1) Die Kosten werden entsprechend den vorstehenden Regelungen in voller Höhe von der Stadt getragen

(2) Die Abrechnung der Baukosten obliegt der Stadt.

(3) Die von den Beteiligten zu zahlenden Beträge werden jeweils 4 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit ein Beteiligter in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen i.H.v. 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

### **III. Sonstige Regelungen**

#### **§ 10**

#### **Baulast, Eigentum und Unterhaltung**

- (1) Für die Baulast und Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.
- (2) **Baulast und OD-Grenzverlegung**  
Die Stadt wird bis zur Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes beim Kreis eine OD-Grenzverlegung in Richtung Hertmannsweiler bis zum Ausbauende des Kreisverkehrsplatzes beantragen.  
Mit der Abnahme gehen die Fahrbahnflächen der Kreisstraßen einschl. Bordsteine und Fahrbahneinläufe, die Kreisfahrbahn, die Kreisinsel und die drei Fahrbahnteiler i. Z. d. K 1847 entsprechend dem Umlegungsplan vom 06.07.2017 in die Baulast des Kreises über. Der Gehweg südlich der Maßnahme ist bis zur OD-Verlegung im Eigentum des Landkreises und geht mit Verlegung in die Baulast und Unterhaltung der Stadt über.  
Die Gehwegflächen, die Entwässerungseinrichtung sowie die Lärmschutzeinrichtungen nördlich des Kreisverkehrsplatzes der K 1847 gehen in die Baulast der Stadt über.
- (3) **Eigentum**  
Die Beteiligten kommen überein, dass die Eigentumsverhältnisse durch die bereits erfolgte Baulandumlegung vom 06.07.2017 der Stadt abschließend geregelt worden sind. Unabhängig vom Eigentum gelten für die Baulast und Unterhaltung die in Abs. 2 getroffenen Regelungen.
- (4) **Unterhaltung**  
Für die Unterhaltung der Fahrbahnfläche gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 31 StrG), soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.
- (5) **Entwässerung (Ableitung des Oberflächenwasser der Straße und Entwässerung des Straßenkörpers)**  
Die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Straßenkörper des Kreisverkehrs obliegt der Stadt und geht in deren Baulast und Unterhaltung über. Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, anfallendes Straßenabwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Entwässerungseinrichtung ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu gehört auch der Ersatz einzelner schadhafter Teile.
- (6) Abweichend von Abs. 4 übernimmt die Stadt die Unterhaltung der Mittelinsel (innerhalb der Flachborde und somit auch die Pflege- und Wartungsbucht) und der Fahrbahnteiler.
- (7) Auf der Kreisinsel dürfen keine festen Gegenstände eingebaut werden und die Durchsicht durch den Kreisverkehr muss verhindert werden. Die Vorgaben des Merkblatts zur Anlage von Kreisverkehrsplätzen sowie der Erlass zur Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen und die zugehörigen erläuternden Hinweise des Verkehrsministerium Baden-Württemberg sind zu beachten. Bäume und hochwachsende Büsche, die neu gepflanzt werden, dürfen einen

Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 4,50 m nicht unterschreiten. Weitere Bepflanzung ist gegebenenfalls nach den Richtlinien der RASSt zu gestalten.

- (8) Sollte zur Erschließung des Wohngebiets eine Mitbenutzung der Kreisstraße notwendig sein, ist Seitens des Erschließungsträgers rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Nutzungs- und Gestattungsvertrag bei Kreis zu beantragen und genehmigen zu lassen.

## § 11

### **Erfüllung von Verpflichtungen der Stadt durch einen Erschließungsträger**

- (1) Die Stadt ist berechtigt einen Erschließungsträger heranzuziehen. Sie hat hierzu die Erschließung des Baugebiets einschließlich der Herstellung des Kreisverkehrsplatzes durch städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag vom 15.02.2017 / 27.03.2017 auf die Firma STEG, Stadtentwicklung GmbH Stuttgart, als Erschließungsträger übertragen. Ansprechpartner für die Belange des Kreises ist weiterhin die Stadt.

## § 12

### **Vertragsergänzung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Kreis und die Stadt diese Vereinbarung rechtsverbindlich unterzeichnet haben.

## § 13

### **Schriftform, Zahl der Ausfertigungen und Anlagen**

- (1) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt; je eine Fertigung erhalten der Kreis und die Stadt.
- (2) Teil der Vereinbarung sind folgende Anlagen:
- a) Anlage 1: Planunterlagen
- Abbildung 1: Übersichtsfoto
  - Abbildung 2: Lageplan zum Bebauungsplan
  - Abbildung 3: Lageplan zur Ablöseberechnung
  - Abbildung 4: Lageplan Entwässerung

- b) Anlage 2: Ablöseberechnung
  - Tabelle 1: Berechnung der Herstellungskosten für die Ablöseberechnung
  - Tabelle 2: Ablöseberechnung

**Aufgestellt:**

Waiblingen, den .....  
Landratsamt Rems-Murr-Kreis

.....  
Jung

**Anerkannt:**

Waiblingen, den .....  
Landratsamt Rems-Murr-Kreis

.....  
Hein  
Amtsleiter

**Anerkannt:**

Winnenden, den .....  
Bürgermeisteramt Winnenden

.....  
Holzwarth  
Oberbürgermeister

## **A N L A G E N**

- Anlage 1: Planunterlagen
- Anlage 2: Ablöseberechnung



Abbildung 1. Übersichtsfoto



Abbildung 2. Lageplan zum Bebauungsplan

Große Kreisstadt Winnenden  
Rems-Murr-Kreis  
Gemarkung Winnenden



Lageplan zum  
Bebauungsplan  
"Adelsbach"

in Winnenden  
Planbereich: 21.03, 22.01, 22.02

Gefertigt:  
Winnenden, den 30.06.2014 / 20.11.2014  
Stadtentwicklungsamt

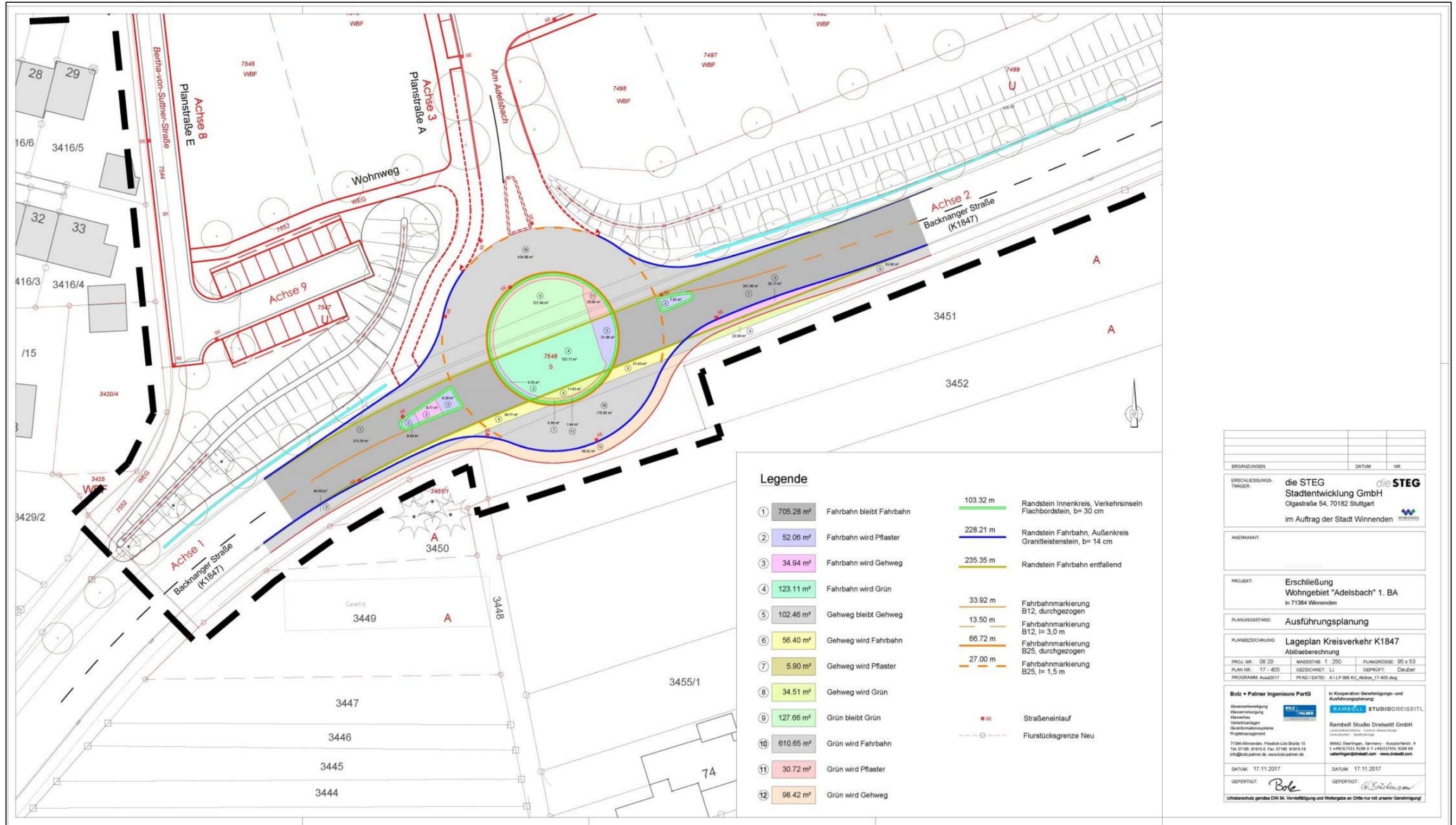


Abbildung 3: Lageplan zur Ablöseberechnung

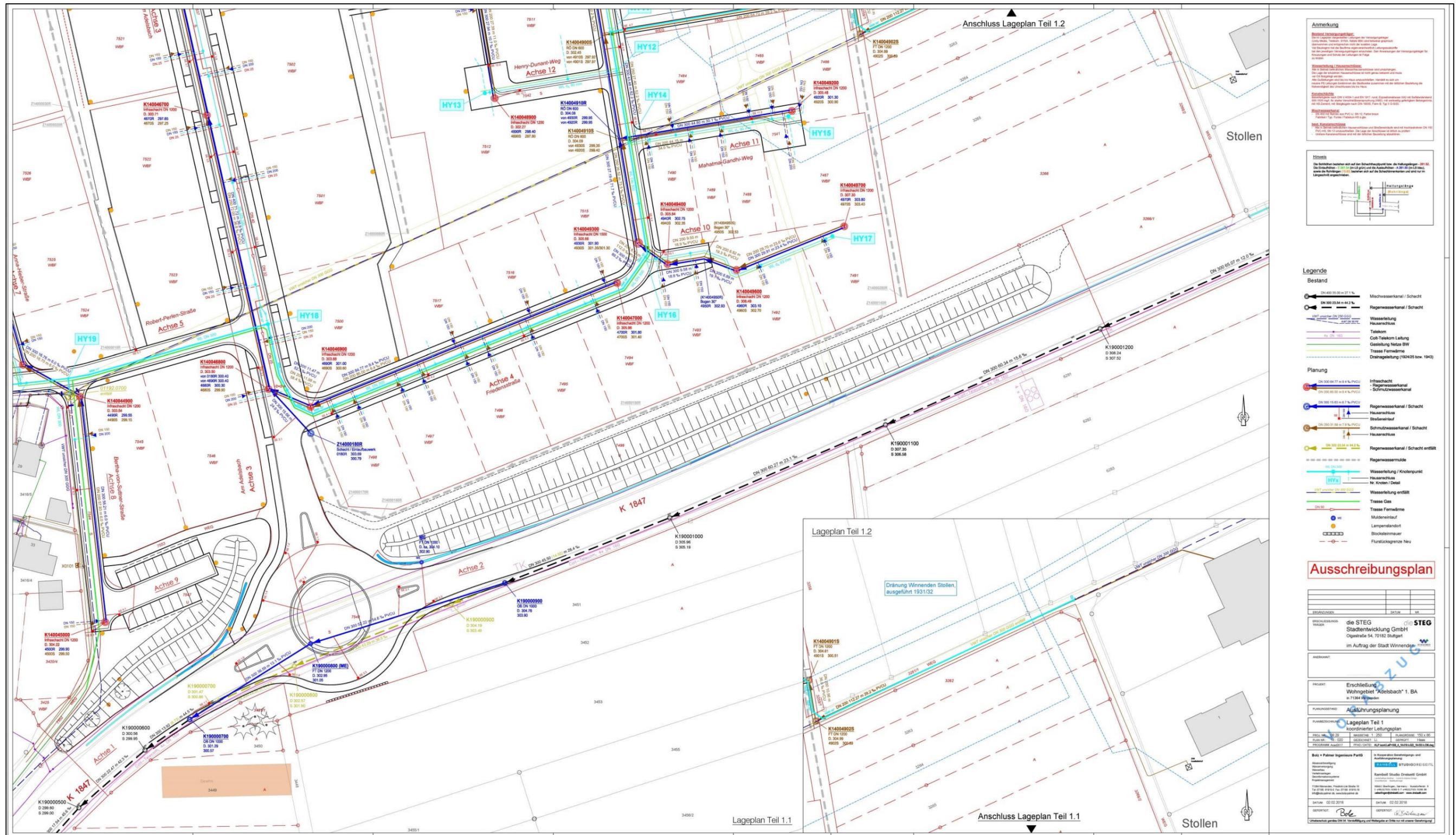


Abbildung 4: Lageplan Entwässerung

Ermittlung der Herstellkosten für die Ablöseberechnung	
Maßnahme:	K1847, Kreisverkehr Adelsbach, Winnenden
	Anschluss eines neuen Baugebietes an die K1847

Nr.	Bauteil	Auswahl X	theoretische Nutzungs- dauer m	jährl. Unterh. Kosten p	Masse (Differenz "neu - alt")	Einh.	Einh.-Preis <sup>1)</sup> [Euro]	Ges.-Preis [Euro]
			[Jahre]	[%]				
<b>1</b>	<b>Oberbau von Straßen und Wegen</b>							
1.1	Tragschichten							
1.1.3	aus Asphalt (inkl. Abfräsen und mit Bitumenemulsion)		40 a	0,0	+ 456,94	m <sup>2</sup>	13,75 €	+ 6.282,93 €
1.2	Binderschichten							
1.2.1	Asphaltbinderschichten		20 a	0,0	+ 456,94	m <sup>2</sup>	11,54 €	+ 5.273,09 €
1.3	Deckschichten							
1.3.1	aus Asphaltbeton, Splittmastixasphalt (in Fahrbahnen)		15 a	2,0	+ 456,94	m <sup>2</sup>	8,10 €	+ 3.701,21 €
1.5	Pflasterdecken (einschließlich Bettungen)							
1.5.2	für Flächen mit überwiegend ruhenden Verkehr, Fußgängerzonen		60 a	0,5	+ 88,68	m <sup>2</sup>	65,30 €	+ 5.790,80 €
1.6	Rad- und Gehwege (inkl. Abfräsen, Bitumenemulsion, Randeinfassung)		25 a	2,5	+ 36,55	m <sup>2</sup>	50,03 €	+ 1.828,60 €
1.7	Einfassung (inkl. Hinterbeton und Einfassung)							
1.7.3	Hochbord		50 a	0,5	- 7,14	m	50,00 €	- 357,00 €
1.7.5.1	Flachbordsteine, grau oder weiß, R=0 bis R=20m		50 a	0,5	+ 33,92	m	90,45 €	+ 3.068,06 €
1.8	Oberboden und Einsaat von Rand und Mittelstreifen		80 a	15,0	+ 285,28	m <sup>2</sup>	1,00 €	+ 285,28 €
<b>2</b>	<b>Straßenausstattung</b>							
2.1	Heiß- und Kaltplastikmarkierungen <sup>2)</sup>							
2.1.1	aufgelegt							
2.1.1.1	Schmalstrich		4 a	1,0	- 70,26	m	4,60 €	- 323,17 €
2.1.1.2	Breitstrich		4 a	1,0	+ 93,72	m	3,20 €	+ 299,90 €
2.5	Verkehrszeichen, Wegweisung <sup>2)</sup>							
2.5.1	Verkehrszeichen		20 a	2,0	+ 13,00	Stck.	150,00 €	+ 1.950,00 €
2.5.2	Pfeilwegweiser		20 a	2,0	+ 3,00	Stck.	800,00 €	+ 2.400,00 €
2.5.3	Tabellen- u. Vorwegweiser		20 a	2,0	+ 2,00	Stck.	2.000,00 €	+ 4.000,00 €
<b>3</b>	<b>Entwässerung</b>							
3.1	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Straßenkörpers							
3.1.2	Anschlussleitungen aus PVC DN 300		80 a	0,5	+ 35,00	m	55,55 €	+ 1.944,22 €
3.8	Straßenabläufe		50 a	1,0	+ 7,00	Stck.	133,70 €	+ 935,90 €
<b>9</b>	<b>Winterdienst</b>							
9.1	jährliche Kosten				+ 456,94	m <sup>2</sup>	0,20 €	+ 91,39 €
	Summe							+ 37.171,21 €

- 1) Einheitspreise  
2) Mittelpreise aus den letzten Ausschreibung

Tabelle 1: Berechnung der Herstellkosten für die Ablöseberechnung

Ermittlung der kapitalisierten Erhaltungskosten (Ablöseberechnung)												
Wassernummer: <b>K1847, Kreisverkehr Adelsbach, Winnenden</b>												
Anschluss eines neuen Baugebietes an die K1847												
Ifd. Nr.	Bauteil	Herstellungskosten (netto) [Euro]	Kapitalisierte Erneuerungskosten				Kapitalisierte Unterhaltungskosten				Kapitalisierte Erhaltungskosten E=Ee+Eu (Sp.8 + Sp.12) [Euro]	
			Baustelleneinrichtung 8% zzgl. Abbruch 10% (gem. Nr. 45 StraW 85) Faktor <sup>1)</sup>	Kosten Ke [Euro]	Nutzungsdauer m=n	Erneuerungskosten Ee (Sp.7*Sp.5) $\frac{1}{1,04^n - 1}$ [Euro]	Kosten Ku Herstellungskosten Sp.3 + Baustelleneinrichtung 8% (Sp.3*1,08) [Euro]	Anteil Unterhaltung p [%]	p/4	Unterhaltungskosten Eu (Sp.9 * Sp.11) [Euro]		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1</b>	<b>Oberbau von Straßen und Wegen</b>											
1.1	Tragschichten											
1.1.3	aus Asphalt (inkl. Abräsen und mit Bitumenemulsion)	6.283 €	1,18	7.414 €	40 a	0,263	1.950 €	6.786 €	0,0	0,000	0 €	1.950 €
1.2	Binderschichten											
1.2.1	Asphaltbinderschichten	5.273 €	1,18	6.222 €	20 a	0,840	5.224 €	5.695 €	0,0	0,000	0 €	5.224 €
1.3	Deckschichten											
1.3.1	aus Asphaltbeton, Splittmastixasphalt (in Fahrbahn)	3.701 €	1,18	4.367 €	15 a	1,249	5.453 €	3.997 €	2,0	0,500	1.999 €	7.452 €
1.5	Pflasterdecken (einschließlich Bettungen)											
1.5.2	für Flächen mit überwiegend ruhenden Verkehr	5.791 €	1,18	6.833 €	60 a	0,105	718 €	6.254 €	0,5	0,125	782 €	1.500 €
1.6	Rad- und Gehwege (inkl. Abräsen, Bitumenemulsion)	1.829 €	1,18	2.158 €	25 a	0,800	1.295 €	1.975 €	2,5	0,625	1.234 €	2.530 €
1.7	Einfassung (inkl. Hinterbeton und Einfassung)											
1.7.3	Hochbord	-357 €	1,18	-421 €	50 a	0,164	-69 €	-386 €	0,5	0,125	-48 €	-117 €
1.7.5.1	Flachbordsteine, grau oder weiß, R=0	3.068 €	1,18	3.620 €	50 a	0,164	593 €	3.314 €	0,5	0,125	414 €	1.007 €
1.8	Oberboden und Einsaat von Rand und Mitteln	285 €	1,08	308 €	80 a	0,045	14 €	308 €	15,0	3,750	1.155 €	1.169 €
<b>2</b>	<b>Straßenausstattung</b>											
2.1	Heiß- und Kaltplastikmarkierungen <sup>2)</sup>											
2.1.1	aufgelegt											
2.1.1.1	Schmalstrich	-323 €	1,08	-349 €	4 a	5,887	-2.055 €	-349 €	1,0	0,250	-87 €	-2.142 €
2.1.1.2	Breitstrich	300 €	1,08	324 €	4 a	5,887	1.907 €	324 €	1,0	0,250	81 €	1.988 €
2.5	Verkehrszeichen, Wegweisung <sup>2)</sup>											
2.5.1	Verkehrszeichen	1.950 €	1,18	2.301 €	20 a	0,840	1.932 €	2.106 €	2,0	0,500	1.053 €	2.985 €
2.5.2	Pfeilwegweiser	2.400 €	1,18	2.832 €	20 a	0,840	2.378 €	2.592 €	2,0	0,500	1.296 €	3.674 €
2.5.3	Tabellen- u. Vorwegweiser	4.000 €	1,18	4.720 €	20 a	0,840	3.963 €	4.320 €	2,0	0,500	2.160 €	6.123 €
<b>3</b>	<b>Entwässerung</b>											
3.1	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Straßenkörpers											
3.1.2	... DN 300	1.944 €	1,18	2.294 €	80 a	0,045	104 €	2.100 €	0,5	0,125	262 €	367 €
3.8	Straßenabläufe	936 €	1,18	1.104 €	50 a	0,164	181 €	1.011 €	1,0	0,250	253 €	434 €
<b>9</b>	<b>Winterdienst</b>											
9.1	jährliche Kosten	91 €	--				0 €	91 €	100,0	25,000	366 €	366 €
	Summe	37.171 €		43.728 €			23.587 €				10.920 €	34.507 €
								Zwischensumme				34.507 €
								19% Mehrwertsteuer				6.556 €
								Zwischensumme				41.063 €
								1,5% Verwaltungskosten				616 €
								<b>Summe</b>				<b>41.679 €</b>
								<b>Kapitalisierte Erhaltungskosten = Ablösekosten gerundet</b>				<b>+ 41.700 €</b>

Tabelle 2: Ablöseberechnung